

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/356/2013/VI-83
Einreicher:	Amt für Umwelt- und Naturschutz

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	11.11.2013				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege	öffentlich	19.11.2013				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	26.11.2013				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	27.11.2013				
Stadtrat	öffentlich	11.12.2013				

Titel:

Neufassung der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau-Roßlau entsprechend der Vorlage mit Wirkung zum 01.01.2014.

Gesetzliche Grundlagen:	§§ 6 und 8 GO LSA §§ 17 und 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz i. V. m. § 3, 4 und 5 Abfallgesetz des LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV 93/2005 Beschluss des Stadtrates der Stadt Dessau am 16.03.2005 zur Neufassung der Abfallsatzung BV/227/2007/VI-83 Beschluss des Stadtrates am 28.11.2007 Erstreckungssatzung – Satzung über die Abfallentsorgung BV/212/2009/VI-83 Beschluss des Stadtrates am 30.09.2009 Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau-Roßlau (Abfallsatzung – AbfS)
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	Internet/Amtsblatt

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☒	W 04
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☐	
Vorlage nicht leitbildrelevant	☐	

Finanzbedarf/Finanzierung:

keine

Zusammenfassung/ Fazit:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1

Begründung:

Gegenwärtig gilt die am 16. März 2005 beschlossene Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau (Abfallentsorgungssatzung – AbfS) einschließlich der Anhänge I bis III. Mittels Erstreckungssatzung vom 6. Dezember 2007 wurde der Geltungsbereich auf den Stadtteil Roßlau erweitert.

Gemäß § 16 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) galt für die Stadt Dessau-Roßlau, als eine von der Neuordnung des Gebietes der Landkreise betroffene Gemeinde, das Kreisrecht (somit die bisher geltende Satzung über die Entsorgung für die Stadt Dessau) längstens bis zum 31. Dezember 2010 fort.

Aufgrund dieser Regelung des LKGebNRG wurde 2009 die Neufassung der Abfallsatzung erarbeitet. Die dazu eingebrachte Vorlage (BV/212/2009/IV-83) wurde am 30. September 2009 durch den Stadtrat beschlossen. Die beschlossene Satzung enthielt Anhänge zu den von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfällen. Der Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung bedurfte jedoch nach § 15 Absatz 3 des zum damaligen Zeitpunkt geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes der Zustimmung der zuständigen Behörde. Ohne Zustimmung zum Ausschluss durch die zuständige Behörde ist nach geltender Rechtsauffassung eine Satzung nichtig (u. a. Landmann/Rohmer Umweltrecht, § 15 KrW-/AbfG Rd-Nr. 26).

Gemäß der damals geltenden Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 26. Mai 2004 ist die obere Abfallbehörde für die Erteilung der Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung zuständig. Obere Abfallbehörde ist gemäß § 30 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt das Landesverwaltungsamt. Daraufhin wurde die Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung 2009 beim Landesverwaltungsamt beantragt. Trotz zahlreicher Änderungen und Ergänzungen in der Argumentation zur Begründung des Ausschlusses gegenüber dem Landesverwaltungsamt bis in das Jahr 2012 hinein, erteilte die Behörde nicht die Zustimmung.

Von daher ist die Abfallentsorgungssatzung (inklusive der Anhänge zum Ausschluss) zwingend neu zu fassen.

Das Erfordernis der Neufassung ergibt sich aber auch aus den gravierenden Änderungen des Abfallrechts auf allen Ebenen, vornehmlich auf dem Gebiet des Bundesrechts (z. B. durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz).

Mithin wurde die Neufassung der Satzung bis jetzt zurückgestellt, um vorgesehene organisatorische Modifikationen der kommunalen Abfallentsorgung (z. B. die Einführung des Identifizierungssystems zum 01. Januar 2014) mit Regeln zu können.

Anlage 2 Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau-Roßlau (Abfallentsorgungssatzung – AbfS)

Anlage 3 Anhang I zu § 7 Abs. 1 Nr. 1: Von der Entsorgung ausgeschlossene gefährliche Abfälle

Anlage 4 Anhang II zu § 7 Abs. 1 Nr. 2: Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle, soweit aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Anlage 5 Anhang III zu § 7 Abs. 2: Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle

Anlage 6 Anhang IV zu § 13 Abs. 1: Anforderungen an Behälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten bei Sondervereinbarungen mit dem Entsorgungsbeauftragten und Anhang V zu § 30 Abs. 1: Abfälle, die auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ angenommen werden